

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/5047 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Alkoholverbots für Fahranfänger und Fahranfängerinnen

A. Problem

Bei Fahranfängern und Fahranfängerinnen ist Alkohol am Steuer besonders gefährlich, denn das Zusammentreffen von Unerfahrenheit und Enthemmung durch Alkohol erhöht das ohnehin schon hohe Unfallrisiko von Fahranfängern. Junge Fahrer und Fahrerinnen unter 21 Jahren sind zudem überdurchschnittlich häufig unter Alkoholeinfluss an Unfällen mit Personenschäden beteiligt. Für junge Fahrer und Fahrerinnen besteht entwicklungsbedingt und wegen der alters-typischen Freizeitgestaltung in besonderem Maße die Versuchung von Fahrten unter Alkoholeinfluss.

B. Lösung

Einführung eines Alkoholverbots beim Führen eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr für Fahranfänger und Fahranfängerinnen in der Probezeit und vor Vollendung des 21. Lebensjahres.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5047 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 Nr. 1 werden in § 24c Abs. 1 nach der Angabe „in der Probezeit nach § 2a“ die Wörter „oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres“ eingefügt.
2. In Artikel 2 Nr. 5 werden in der Anlage 13 Nr. 6.1 nach der Angabe „in der Probezeit nach § 2a“ die Wörter „des Straßenverkehrsgesetzes oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres“ eingefügt.
3. In Artikel 3 Nr. 2 werden in der Nummer 243 nach der Angabe „in der Probezeit nach § 2a StVG“ die Wörter „oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres“ eingefügt.

Berlin, den 9. Mai 2007

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Dr. Klaus W. Lippold
Vorsitzender

Patrick Döring
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Patrick Döring

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/5047** in seiner 94. Sitzung am 26. April 2007 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beinhaltet die Einführung eines Alkoholverbots für Fahranfänger und Fahranfängerinnen in der Probezeit.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5047 in seiner 52. Sitzung am 9. Mai 2007 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP dessen Annahme in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf seiner Ausschussdrucksache 219.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf in seiner 38. Sitzung am 9. Mai 2007 beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 16(15)861) eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und aus Teil V dieses Berichts ergibt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** sprach sich dafür aus, eine einheitliche und nachvollziehbare Regelung zu schaffen. Dies werde durch die Ausdehnung des Alkoholverbots auf den Kreis der Personen unter 21 Jahren erreicht. Man müsse nach einer angemessenen Zeit prüfen, wie sich die vorgesehene Neuregelung auswirke. Die Neuregelung bringe jedenfalls einen Fortschritt.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte den Gesetzentwurf und betonte, dass man in Gesprächen mit Jugendlichen eine große Akzeptanz für die Neureglung festgestellt habe. Es gebe in Bezug auf die Ermittlung von Fahrten unter Alkoholeinfluss ein Vollzugsdefizit. Die Zuständigkeit liege diesbezüglich aber bei den Ländern.

Die **Fraktion der FDP** stellte fest, die schweren Unfälle würden vor allem von Fahrern verursacht, deren Blutalkoholkonzentration bei mehr als 1 ‰ liege. Wenn man Studien berücksichtige, welche davon ausgingen, dass auf eine entdeckte Fahrt unter Alkoholeinfluss 100 bis 600 Fahrten unter Alkoholeinfluss kämen, welche unentdeckt blieben, bestehe eher ein Vollzugsdefizit als ein Regelungsdefizit. Den Ge-

setzentwurf der Bundesregierung hätte sie mit Bedenken mitgetragen. Die nun vorgesehene Erweiterung auf den Kreis der Personen unter 21 Jahren könne sie nicht mittragen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte den Gesetzentwurf. Sie sei zwar der Auffassung, dass Alkohol im Straßenverkehr generell nichts zu suchen habe. Auch geringe Mengen Alkohol seien nicht nur für Fahranfänger ein Problem. Man spreche sich daher für eine Null-Promille-Regelung im Straßenverkehr aus. Man stimme dem Gesetzentwurf aber zu, da er ein erster Schritt in die richtige Richtung sei.

Den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(15)861 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Der Ausschuss empfahl, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5047 in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 16(15)861 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. anzunehmen.

V. Begründung der Änderungen

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 1)

Das absolute Alkoholverbot sollte neben der Probezeit auch an die vorgeschlagene Altersgrenze gebunden werden.

Junge Fahrer und Fahrerinnen unter 21 Jahren sind überdurchschnittlich häufig unter Alkoholeinfluss an Unfällen mit Personenschäden beteiligt. So waren im Jahr 2005 von jeweils 1 000 beteiligten Kraftfahrzeugführern an Unfällen mit Personenschaden in der Altersgruppe der 18- bis 20-Jährigen 44 alkoholisiert. Im Vergleich dazu waren dies bei den über 24-Jährigen durchschnittlich nur 27 Kraftfahrzeugführer.

Die Gruppe der unter 21-Jährigen stellt auch die meisten Fahranfänger und Fahranfängerinnen, womit sich diese Zahlen zum Teil erklären lassen. Jedoch besteht für junge Fahrer und Fahrerinnen darüber hinaus – im Gegensatz zu älteren Fahranfängern und Fahranfängerinnen – entwicklungsbedingt und wegen der alterstypischen Freizeitgestaltung (z. B. Diskothekenbesuche) in besonderem Maße die Versuchung von Fahrten unter Alkoholeinfluss. Dies liegt zum einen an gruppendynamischen Aspekten. Zum anderen werden die Gefahren von Alkohol im Straßenverkehr in diesem Alter häufig verharmlost.

Es ist davon auszugehen, dass nach einer mindestens dreijährigen Übung der strikten Trennung von Fahren und Alkoholkonsum bei jungen Fahranfängern und Fahranfängerinnen ein Erziehungs- und Gewohnheitseffekt eintritt, der sich auf diese Zielgruppe positiv auswirkt.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 Nr. 5)

Folge der Änderung von Artikel 1 Nr. 1

Zu Nummer 3 (Artikel 3 Nr. 2)

Folge der Änderung von Artikel 1 Nr. 1.

Berlin, den 9. Mai 2007

Patrick Döring

Berichterstatter